

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden
An alle Eltern und Sorgeberechtigten
und
alle volljährigen Schülerinnen und Schüler

Wiesbaden, den 12. Juli 2021

Sicherer Schul- und Unterrichtsbetrieb nach den Sommerferien 2021 (ab 30.8.2021)

Liebe Eltern,

heute möchte ich Sie über die Planungen für das nächste Schuljahr informieren. Ich bin froh, dass Ihre Kinder während der vergangenen Wochen hessenweit alle wieder die Schule besuchen durften, ihre Freunde und Lehrkräfte jeden Tag treffen und am Unterricht nahezu in gewohnter Weise teilnehmen konnten. Auf dieses Maß an Normalität haben wir alle gemeinsam viele Monate gewartet. Die zurückliegende Zeit war für Sie und Ihre Kinder mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden. Ich danke Ihnen sehr für Ihr Durchhaltevermögen. Im Folgenden finden Sie alle für Sie wichtigen Informationen für die Zeit nach den Sommerferien.

1. Täglicher Präsenzunterricht

Der Inzidenzwert liegt erfreulicherweise derzeit hessenweit im niedrigen Bereich. In der Hoffnung, dass die gegenwärtige positive Pandemielage mit einer zunehmenden Impfquote und breit verfügbaren Testmöglichkeiten in den Schulen auch nach den Sommerferien kontrollierbar anhält, ist es meine Absicht, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz **im neuen Schuljahr landesweit mit täglichem Präsenzunterricht** zu beginnen. Dies bedeutet, dass ein weitgehend regulärer Schulbetrieb bei gleichzeitig hohen Sicherheitsstandards ermöglicht wird.

2. Hinweise für Reiserückkehrer

Die Sicherheit in den Schulen wird auch davon abhängen, wie sich das Infektionsgeschehen, insbesondere infolge von Urlaubsreisen, entwickelt. Wir alle können einen Beitrag zur Sicherheit unserer Schulen und damit zur Sicherheit unserer ungeimpften Kinder und Jugendlichen leisten.

Ich möchte Sie daher eindringlich bitten, sich und Ihre Kinder **in der letzten Ferienwoche in einem der zahlreichen Testcenter testen zu lassen** oder einen Selbsttest durchzuführen, um eine Ausbreitung von Virusinfektionen in die Schulen zu vermeiden.

3. Präventionswochen nach den Sommer- und Herbstferien

Als weitere Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsrisikos am Schuljahresanfang werden wir direkt nach den Sommerferien für den Zeitraum vom 30. August bis zum 10. September **zwei sogenannte Präventionswochen** durchführen, in denen die Maskenpflicht im Unterricht auch wieder am Platz gilt und zudem für die Teilnahme am Präsenzunterricht drei- statt zweimal pro Woche ein negativer Testnachweis erfolgen muss. Dieser kann weiterhin in der Schule erbracht werden. So werden wir auch nach den Herbstferien verfahren.

4. Impfungen

Die Schulen bleiben nach wie vor Orte, an denen viele Menschen zusammenkommen. Wenn alle Erwachsenen im Umfeld der Kinder und Jugendlichen geimpft sind, erhöht das nicht nur die Sicherheit an unseren Schulen. Vielmehr schützt diese Impfdichte vor allem unsere Schülerinnen und Schüler. Das gilt insbesondere für alle Kinder unter zwölf Jahren, für die es noch keinen zugelassenen Impfstoff gibt. Liebe Eltern, ich darf alle unter Ihnen, die sich noch nicht für eine **Impfung** entschieden haben, ermutigen, ein Impfangebot zu nutzen. Auch alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen über 17 Jahren und Schülerinnen und Schüler, für die eine Impfung empfohlen wird, sollten sich – wenn immer möglich – impfen lassen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Kinder von 12 bis 17 Jahren ebenfalls impfen zu lassen. Die Kinder- und Jugendärzte beraten dazu gerne. Bitte nehmen Sie diese Angebote in den Ferien wahr.

5. Besondere Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen

Selbstverständlich werden an den Schulen auch weiterhin besondere Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen wie regelmäßige Tests, Maskentragen und regelmäßiges und richtiges Lüften gelten:

a) Schnelltests in den Schulen

Zur Sicherheit Ihrer Kinder wird weiterhin das Testen von zentraler Bedeutung sein und regelmäßig in den Schulen angeboten werden. Alternativ kann der Nachweis über einen sog. Bürgertest in einem der zahlreichen Testcenter vorgelegt werden. Die **Teilnahme am Präsenzunterricht** und anderen regulären schulischen Veranstaltungen wird weiterhin nur denen möglich sein, die zu Beginn des Schultages über ein **negatives Testergebnis** (außerhalb der Präventionswochen maximal 72 Stunden alt) oder über den **Nachweis eines vollständigen Impfschutzes oder Genesenenstatus** verfügen. Ungetestete oder vom Präsenzunterricht abgemeldete Schülerinnen und Schüler sind weiterhin verpflichtet, dem von der Schule angebotenen Distanzunterricht zu folgen. Eine direkte Zuschaltung zum Präsenzunterricht z. B. mittels eines Videokonferenzsystems können Sie dabei nicht voraussetzen.

b) Medizinische Masken

Auch das Maskentragen wird uns leider weiterhin begleiten müssen. Grundsätzlich besteht jedoch keine Maskenpflicht mehr im Freien, am Platz während des Unterrichts (Ausnahme: Präventionswochen) und wenn es zu pädagogischen Zwecken (z. B. zur Lautbildung im Fremdsprachenunterricht oder im Sportunterricht) erforderlich ist. Neu ist, dass Ihre Kinder im kommenden Schuljahr, soweit erforderlich, eine **medizinische Maske** tragen müssen (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil).

c) Lüften

Gemäß den Expertenempfehlungen (z. B. des Umweltbundesamtes) ist richtiges und regelmäßiges Lüften zur Reduzierung einer etwaigen Viruslast in Innenräumen unumgänglich und daher auch in Klassenzimmern in jedem Fall zwingend durchzuführen. Dort, wo

nicht richtig gelüftet werden kann, kann der zusätzliche Einsatz von qualitätsgeprüften und von Fachleuten aufgestellten **mobilen Luftfilteranlagen** sinnvoll sein. Das Land unterstützt daher in diesem wie auch im vergangenen Jahr die für die Schulgebäude zuständigen Städte, Gemeinden und Landkreise finanziell bei den notwendigen Schutzmaßnahmen.

d) Betretungsverbot

Bei Fieber, Husten oder sonstigen für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen darf das Schulgelände nicht betreten werden. Dies gilt auch, wenn die typischen Symptome bei Mitgliedern desselben Hausstands (Familie) oder anderen engen Kontaktpersonen vorliegen. Bei einfachem Schnupfen haben Ihre Kinder ab dem kommenden Schuljahr die Möglichkeit, täglich zum Schulbeginn einen Selbsttest in der Schule durchzuführen.

e) Schülerbeförderung

Seitens der Landesregierung werden den Kommunen auch weiterhin finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um zusätzliche Kapazitäten in der Schülerbeförderung zu schaffen.

f) Regionale und schulbezogene Maßnahmen

Weiterhin können die **Gesundheitsämter** unabhängig von den vom Kultusministerium getroffenen landesweiten Regelungen – je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort – regionale oder schulbezogene Maßnahmen anordnen.

6. Schulfahrten

Nach den Sommerferien 2021 können **Schulfahrten** innerhalb Deutschlands grundsätzlich durchgeführt werden, sofern die Entwicklung der Pandemie dies zulässt. Schulfahrten ins Ausland bleiben bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2021/2022 untersagt.

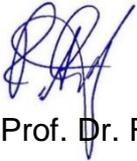
Liebe Eltern, das kommende Schuljahr wird ganz im Zeichen des Förderns und Aufholens stehen. Unser landesweites Förderprogramm „**Löwenstark – Der BildungsKICK**“ wird unsere Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung der Coronakrise unterstützen. Wir

haben hierbei alle Kinder und Jugendlichen im Blick und beziehen neben reinen Wissenslücken auch die sozialen, emotionalen und psychischen Auswirkungen der Krise mit ein. Neben der gezielten Förderung im Unterricht und in der Schule werden Angebote zur kulturellen Bildung oder im Sportbereich sowie Ferienangebote Teil unseres breit angelegten Maßnahmenpakets sein. So können beispielsweise in den vor uns liegenden Sommerferien Schülerinnen und Schüler in ganz Hessen auf Empfehlung der Schule an einem Lerncamp teilnehmen. Ich hoffe, dass Ihre Kinder mit großer Freude die ganze Vielfalt unserer löwenstarken Angebote nutzen werden.

Nun wünsche ich Ihnen und Ihren Kindern erst einmal schöne und erholsame Ferien. Nutzen Sie die durch die gegenwärtig niedrigeren Inzidenzen möglichen Freiheiten besonnen und verantwortungsvoll und geben dem Virus und seinen Mutationen durch Leichtsinn möglichst keine Chancen. Wir tragen alle füreinander Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlage 1 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 12. Juli 2021

**Aktuelle Hygienemaßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen
„Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation)**

	Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselmodell (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
Medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil)	Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) <i>Ausnahmeregelungen siehe Punkt 4. Hygienemaßnahmen im Rahmen-Hygieneplan</i>			Unterricht findet ausschließlich als Distanzunterricht statt Umsetzung der Vorgaben der zuständigen Behörden (z. B. Gesundheitsamt)
Medizinische Maske im Klassenzimmer	Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes. Das Gesundheitsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit darüber hinausgehende Anordnungen treffen. Ab einer lokalen 7-Tage-Inzidenz von über 50 wird eine medizinische Maske auch am Sitzplatz getragen.		Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.	
Mindestabstand	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern außerhalb des Unterrichts wo immer möglich.	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern außerhalb des Unterrichts wo immer möglich, im Grundschulbereich kann innerhalb der Kohorte auf dem Pausenhof davon abgewichen werden	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch im Unterricht, Teilung der Lerngruppen	
Mindestabstand im Klassenzimmer	Nein, soweit nicht anders durch Gesundheitsamt angeordnet.		Ja	
Händewaschen (mit Wasser und Seifenlösung, Einmal-Papierhandtücher)	Ja			
Händedesinfektion	Nein (nur wenn Händewaschen nicht möglich)			
Lerngruppenszusammensetzung	Regulärer Klassen- oder Kursverband	Möglichst feste Lerngruppen Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (wie für den Religionsunterricht ¹ oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen) notwendig sind, sind möglich. Bei Gruppendurchmischungen wird empfohlen, eine medizinische	Feste Lerngruppen in verkleinerter Gruppengröße, Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (wie für den Religionsunterricht ¹ oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen)	

		Maske zu tragen und den Mindestabstand, soweit möglich, einzuhalten. Weitere Regelungen können per Erlass oder durch Vorgaben des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes getroffen werden. Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs)	notwendig sind, sind möglich. Bei Gruppendurchmischungen wird empfohlen, eine medizinische Maske zu tragen und den Mindestabstand, soweit möglich, einzuhalten. Weitere Regelungen können per Erlass oder durch Vorgaben des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes getroffen werden. Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs)	
Pausenregelung	Gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung wenn möglich		Gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung	
Lüftung gemäß Hygieneplan	Ja			
Reinigung gemäß Hygieneplan	Ja			
Ungezielte Flächendesinfektion zus. zur tägl. Reinigung	Nein			
Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung	Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nur zulässig, sofern der Unterricht durch eine fachkundige Lehrkraft durchgeführt wird.	Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Ausnahmen gelten im Bereich der einschlägigen Fächer an beruflichen Schulen sowie für den Unterricht von Mittelstufenschulen oder bei Kooperationen zwischen all-gemeinbildenden und beruflichen Schulen („Limburger Modell“/ „PROBE“), sofern der Unterricht durch eine fachkundige Lehrkraft der beruflichen Schulen durchgeführt wird und das örtliche Gesundheitsamt mit einbezogen worden ist.		
Schulveranstaltungen	Schulinterne Veranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans möglich, Schulübergreifende Veranstaltungen bedürfen ein mit allen beteiligten Schulen abgestimmtes Hygienekonzept	Schulinterne Veranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans möglich	Keine Schulveranstaltungen möglich	
Empfehlung der Nutzung der Corona-Warn-App	Ja			

Das zuständige Gesundheitsamt löst die Stufen vor Ort aus und entscheidet ggf. auch darüber, welche hiervon abweichenden Maßnahmen ergriffen werden sollen. Bei einem Infektionsgeschehen innerhalb einer Schule werden die erforderlichen Testungen und zusätzliche Maßnahmen ebenfalls durch das Gesundheitsamt festgelegt. Die landesweite Ausrufung einer Stufe erfolgt durch das Hessische Kultusministerium.

Hinweise für Einreisende

Stand: 12. Mai 2021

Die neue Bundes-Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 führt die Regelungen der ursprünglichen Coronavirus-Einreiseverordnung, der Coronavirus-Schutzverordnung und der Musterquarantäneverordnung zusammen. Damit regelt sie bundesweit einheitlich die Anmelde-, Quarantäne- und Testnachweispflicht sowie das Beförderungsverbot aus Virusvarianten-Gebieten und ersetzt die Hessische Corona-Quarantäne-Verordnung.

Folgende Pflichten vor, bei und nach der Einreise nach Deutschland werden in der CoronaEinreiseV geregelt:

- Anmeldepflicht (Digitale Einreiseanmeldung)
- Quarantänepflicht/ Absonderungspflicht
- Nachweispflicht (Testergebnis, Impfnachweis, Genesenennachweis)
- Beförderungsverbot aus Virusvarianten-Gebieten und weitere Pflichten für Beförderer, Verkehrsunternehmen und Mobilfunknetzbetreiber

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der [Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums](#)

Was ist ein Risikogebiet?

Ein Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Das Robert Koch-Institut aktualisiert fortlaufend eine Liste der Risikogebiete unter dem Link: <https://www.rki.de/risikogebiete>.

Was ist ein Hochinzidenz-Gebiet?

Hochinzidenz-Gebiete sind Risikogebiete mit besonders hohen Fallzahlen. Das Robert Koch-Institut aktualisiert fortlaufend eine Liste der Hochinzidenzgebiete unter dem Link: <https://www.rki.de/risikogebiete>.

Was ist ein Virusvarianten-Gebiet?

Virusvarianten-Gebiete sind Gebiete, in denen eine Virusvariante (Mutation) des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten ist, die nicht zugleich in der Bundesrepublik Deutschland verbreitet auftritt und von der anzunehmen ist, dass von ihr ein besonderes Risiko ausgeht. Das Robert Koch-Institut aktualisiert fortlaufend [eine Liste der Virusvarianten-Gebiete unter diesem Link](#).

Wann und wo kann ich einen kostenlosen Test durchführen lassen?

Der Anspruch auf eine Testung wird in der Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums geregelt. Teststellen in Hessen finden Sie unter <http://www.corona-test-hessen.de/>

Wenn Sie ein positives Testergebnis erhalten, sind Sie und bei einem positiven PCR-Test auch Ihre Haushaltsangehörigen verpflichtet, sich sofort selbständig in Quarantäne zu begeben. Näheres dazu [hier](#).